

num coniugum atque ad proles procreationem et educationem ordinatam, a Christo Domino ad sacramenti dignitatem inter baptizatos evectum est“ (n. 5241).

Eine weitere Bemerkung sei der *Impotenzlehre* der katholischen Kirche gewidmet. Der CIC benutzt zwar die Begriffe „impotentia“ und „sterilitas“ (vgl. can. 1068), sagt aber nicht, was er darunter versteht. In der Folge hatten sich in der Kanonistik drei Lehrmeinungen entwickelt: die Beischlafstheorie (es genügt eine Sekretion der Prostata und der Cowperschen Drüsen), die Zeugungstheorie (von Mann und Frau werden volle Zeugungsfähigkeit verlangt) und die sog. Sterilitätstheorie (der Mann muß einen wirklichen Samen in die Scheide der Frau ergießen können). Die kirchliche Gerichts- und Verwaltungspraxis hielt sich im allgemeinen (nicht immer!) an die sog. Sterilitätstheorie. Nun hat die römische Kurie ihre Haltung geändert. Durch Dekret vom 13. 5. 1977 stellt sie sich auf die Seite der Beischlafstheorie (vgl. n. 5072—5076), Papst Paul VI. unterstreicht in einer Ansprache an die Rota eigens die Bedeutung dieser Änderung (vgl. n. 5367). — Eine weitere bedeutende Änderung und Erleichterung in der Ehelehre brachte das Motuproprio „Causas matrimoniales“ aus dem Jahr 1971 (vgl. n. 1260 ff.). Danach ist beim *Eheprozeß in der Appellationsinstanz* eine beträchtliche Abkürzung vorgesehen. Die 2. Instanz kann nämlich das Urteil der 1. Instanz durch Dekret bestätigen, ohne daß ein neuer Prozeß stattfinden müßte. — Die beiden Bände von Gordon und Grochowski sind allen zu empfehlen, welche von Berufs wegen mit Ehe und Eheprozeß zu tun haben. Noch eine letzte Bemerkung: Es ist eine Binsenwahrheit, daß das kirchliche Gerichtspersonal (vor allem natürlich die Richter) immer die neuesten kirchlichen Bestimmungen kennen sollte. Ein Rundschreiben der Apostolischen Signatur vom 28. 12. 1970 (n. 3186—3208; besonders n. 3206) weist noch eigens darauf hin. Wenn diese Binsenwahrheit offensichtlich doch nicht immer befolgt wird, hängt das auch mit der Veröffentlichung der kirchlichen Gesetze zusammen. Die neuen Gesetze werden jeweils in den Acta Apostolicae Sedis abgedruckt, während der einmal verabschiedete Codex Iuris Canonici stets in derselben Form neu aufgelegt wird, ohne die inzwischen eingetretenen Änderungen zu vermerken. Der Benutzer des CIC müßte also sein Gesetzbuch immer selbst auf den neuesten Stand bringen. Diese Arbeit geht aber über Kraft und Möglichkeit des Einzelnen hinaus. Das staatliche Recht kennt eine solche Schwierigkeit nicht. Dort werden die Gesetze in *Loseblattsammlungen* gedruckt, die von den entsprechenden Verlagen in kurzen Zeiträumen stets neu veröffentlicht werden. Eine solche Sammlung erlaubt es dem Besitzer, immer auf dem neuesten Stand zu sein, ohne von seiner Seite etwas tun zu müssen. Es wäre sehr zu wünschen, wenn man auch im Kirchenrecht sich möglichst bald auf Loseblattsammlungen umstellen würde. Sie würden viel Chaos und Rechtsunsicherheit vermeiden.

R. Sebo tt S. J.

Saurwein, Erich, *Der Ursprung des Rechtsinstituts der päpstlichen Dispens von der nicht vollzogenen Ehe. Eine Interpretation der Dekretalen Alexanders III. und Urbans III.* (Analecta Gregoriana 215). Rom: Gregoriana 1980. XX/266 S.

Nicht selten kann man die Meinung hören, die (katholische) Kirche sei die einzige Institution auf Erden, die kompromißlos für die Unauflöslichkeit des Ehebandes eintrete. Diese Aussage ist, wenn man sie als allgemeingültig versteht, nicht richtig. Denn die Kirche löst alle Arten von Ehe (die Naturehen, die halbchristlichen Ehen, die vollchristlichen [also sakramentalen] Ehen, solange sie noch nicht vollzogen sind), nur eine einzige Spezies nicht: die gültige sakramentale Ehe, welche als solche vollzogen wurde (das matrimonium ratum et qua ratum consummatum). Nun war sich allerdings das kirchliche Lehramt nicht von Anfang an bewußt, welche Vollmachten es bezüglich der Lösung des Ehebandes habe. Es hat erst durch die und in der Geschichte gelernt. An dieser Stelle setzt S. mit seiner Untersuchung an. Er stellt sich die Frage, „wo der Ursprung der päpstlichen Dispens von der nicht vollzogenen Ehe zu suchen sei“ (241). Konkret ging es dabei um die Untersuchung von zehn päpstlichen Dekretalen, acht Texten Alexanders III. (1159—1181), einem Urbans III. (1185—1187) und einem Clemens' III. (1187—1191). Und das Ergebnis: „Unsere Untersuchung ergab eindeutig, daß der *rechtsgeschichtliche Ort des Ursprungs der päpstlichen Dispens* von der nicht vollzogenen Ehe im Pontifikat Alexanders III. zu suchen ist, näherhin in der Endsynthese dieses Papstes hinsichtlich der Entstehung des Ehebandes, laut welcher eine wahre, sakramentale Ehe bereits durch präsentischen Konsens allein entsteht, deren volle Unauflöslichkeit jedoch vor dem geschlechtlichen Ehevollzug noch nicht gegeben ist“ (253). Freilich muß dieses Ergebnis etwas eingeschränkt werden: „Wenn so das Institut der dispensatio rati, als Konsequenz der päpstlichen Ehesynthese, auch klar bewußt ist und tatsächlich in mehreren konkreten Fällen angewendet wird, hat es doch *noch keine terminologische und rechtssystematische Festlegung* ge-

funden“ (253 f.). So spricht man bisweilen von „Dispens“, manchmal von „Dissimulatio“, dann auch wieder trennt man solche Ehen ohne nähere begriffliche Bestimmungen. Dazu kommt, daß man auch andere eherechtliche Begriffe unterschiedlich verwendet, etwa den der „sponsalia“ und jenen der „consummatio“. Diese begriffliche Uneinigkeit führte dazu, daß das Institut der Dispens von der nicht vollzogenen sakramentalen Ehe wieder verschwand; für etwas mehr als 200 Jahre. „Erst bei Martin V. wird es seine Wiedergeburt erleben und in späterer Folge seinen endgültigen Platz im Eherechtssystem der Kirche gewinnen“ (254). — Der Rez. möchte die schöne, sauber gearbeitete, mühevoll und sehr nützliche Dissertation von S. nicht aus der Hand legen, ohne sich von dem Buch zu einer Bemerkung anregen zu lassen. Die Diskussion in der Kirche geht ja heute um die Frage, ob nicht auch das *matrimonium ratum et qua ratum consummatum* aufgelöst werden könne; genauer: ob die Kirche die Vollmacht habe, dies zu tun. Man möchte meinen, diese Frage könne nicht zunächst durch die Theorie gelöst werden, vielmehr müsse die Kirche durch praktische Lösungen „abtasten“, was in diesem Bereich möglich ist und was nicht. Ähnlich wie die Päpste des 12. Jahrhunderts im Einzelfall praktische Lösungen vornahmen, die von den Kanonisten erst ein halbes Jahrtausend später reflektiert und auf den Begriff gebracht wurden. Mit diesem Vorschlag wird nicht der These von der Normativität des Faktischen das Wort geredet, wohl aber deren sachlich richtiger Kern bedacht, der darin besteht, daß seit eh und je Normen verschwinden und neue Normen in Anpassung an veränderte Verhältnisse formuliert werden.

R. Sebott S. J.

*munen musō. Ungegenständliche Meditation.* Festschrift für Hugo M. Enomiya-Lassalle S. J. Hrsg. G. Stachel. Mainz: Grünewald 1978. 464 S.

Kein Geringerer als Hans Urs von Balthasar hat von den Zen-Übungen in (vielen?) westlichen Klöstern mit bitterem Hohn geschrieben: „Dieses Treiben ist, vom christlichen Mysterium und der geforderten Nachfolge aus betrachtet, die reine Unfruchtbarkeit. Man betrachtet ‚Seelenhygiene‘, weil solche Entleerungsübungen einem ‚gut tun‘; das ist ein rein egoistischer Gesichtspunkt, direkt entgegengesetzt dem Motiv der christlichen Meditation, wie alle Heiligen es gekannt und verstanden haben“ (GUL 50 [1977] 267). Ist diese Beurteilung gerecht und richtig? Der vorliegende Sammelband philosophisch-theologischer Aufsätze, die aus Anlaß des 80. Geburtstags von Pater Lassalle geschrieben wurden, versucht, auf das anstehende Problem eine Antwort zu geben. — Wohltuend ist zunächst die Einheitlichkeit des Themas, auf die der Herausgeber auch eigens hinweist: Wir „machen keinen Sammelband mit diesem und jenem, etwa auch einem Aufsatz aus der Schublade“ (9 f.). Selbstverständlich gilt das nur „cum grano salis“. Die kleine Predigt (nicht einmal 2 Seiten) von Bischof Hemmerle über das Schweigen Mariens dürfte kaum für eine Zen-Festschrift entworfen worden sein. Und Rahners Beitrag war auch schon zweimal anderweitig veröffentlicht, bevor er in die Festgabe für Pater Lassalle wanderte. Aber auch so hat das vorliegende Buch eine echte Geschlossenheit, die es von vielem abhebt, was in einer Zeit der Inflation von Festschriften zu sehen ist.

Eingeteilt ist unser Werk (mit vielen klingenden Namen: Arrupe, Rahner, v. Weizsäcker, Graf Dürckheim, Nakamura, Dhavamony u.a.) nach fünf Gesichtspunkten. Am Beginn stehen Beiträge, die zur Person und zur Sache einleitende Aussagen machen. Danach kommen Aufsätze, die sich mit Indien, China und Japan befassen. Anschließend werden Studien zur Geschichte christlicher Mystik geboten. Im nächsten Teil des Bandes wird eher philosophisch-theologisch über das Thema gehandelt. Zum Schluß tritt die Frage in den Vordergrund, wie Zen und Christentum zueinander stehen und welche Erfahrungen Christen mit dem *Za-Zen* gemacht haben. — Der Rez. kann nicht auf alle Beiträge eingehen (zumal einige sehr kurz sind), sondern muß auswählen, wobei er sich vor allem vom Titel (Ungegenständliche Meditation) leiten läßt. Schließlich geht ja gerade darüber die theoretische Diskussion. — *Dumoulin* (18–28) weist einleitend darauf hin, daß es eine ungegenständliche Meditation in der Mystik auch des Westens gibt, etwa bei Johannes v. Kreuz, bei Teresa v. Avila oder bei Ruysbroeck. „Sie besagt die Ausschaltung rationaler Begrifflichkeit und Kategorialität, nicht aber die Verneinung jeglicher Intentionalität“ (27). Nach *Dhavamony* (42–51) erfährt in der indischen *Bhāgavata Purāṇa* die Versenkung in Gott den ganzen Geist. Und diese Versenkung „ist nicht begrifflicher Art und daher ungegenständlich“ (50). In der Interpretation *Nakamuras* (52–63) entspringt für den Philosophen Schankara die Erlösung aus der Erkenntnis (vgl. 63), aber nur aus jener Erkenntnis (= Meditation), „die Besonderheit und Vielfältigkeit abgestreift hat“ (62). *Raguin* (64–80) betont, „daß Nicht-Gedanke nicht bedeutet, nicht zu denken, sondern jedem Gedanken gegenüber frei zu sein“ (70) und er erzählt vom chinesischen